



Nr. 897

Fakultät 2 (5 Exemplare)
Institute der Fakultät 2
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 09.07.2013

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 28.05.2012 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 18.06.2013 genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 10.07.2013 in Kraft.

Erste Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Chemie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie, Bek. v. 05.06.2008 (TU-Verkündungsblatt 537), der Technischen Universität Braunschweig wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 28.5.2013 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a.) In Abs. 1 werden vor und nach dem Wort „Chemie“ Anführungszeichen eingeführt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa.) Die Wortfolge „ein vorangegangenes Studium erfolgreich abgeschlossen hat, indem sie oder er –“ wird durch die Ziffer „1.“ ersetzt.

bb.) In Buchstabe a) wird nach der neu eingefügten Ziffer „1.“ die Wortfolge „gemäß Buchstabe d)“ gestrichen.

cc.) Das Zeichen „–“ vor dem zweiten Unterabsatz wird durch die Ziffer „2.“ ersetzt.

dd.) In Buchstabe a) wird nach der neu eingefügten Ziffer „2.“ die Wortfolge „gemäß Buchstabe d)“ gestrichen.

ee.) In Buchstabe c) wird nach der Ziffer „6“ die Wortfolge „und 7“ eingefügt.

ff.) Das Gliederungszeichen „d)“ wird gestrichen. Der dem Gliederungszeichen bisher nachfolgende Text wird an gleicher Stelle ohne Gliederungszeichen beibehalten.

b.) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa.) Die Zahl „83“ wird durch die Zahl „81“ ersetzt.

bb.) Die Zahl „150“ wird durch die Zahl „146“ ersetzt.

c.) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa.) Nach Satz 2 wird der Satz „Die Schulenglischkenntnisse sind durch das Abschlusszeugnis nachzuweisen.“ eingeführt.

bb.) Die bisherigen Sätze 3 – 6 werden zu Abs. 7, Satz 1 – 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Abs. 2 wird die Wortfolge „ein Mitglied muss“ durch die Wortfolge „zwei Mitglieder müssen“ ersetzt.
 - b.) in Abs. 3 Buchstabe c) wird die Wortfolge „Buchst. d)“ gestrichen.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a.) Bei Buchstabe d) wird die Wortfolge „ausreichender Sprachkenntnisse“ gestrichen.
 - b.) Bei Buchstabe d) wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c.) Buchstabe e) wird mit der Wortfolge „ggf. Nachweis gemäß § 2 Abs. 7.“ eingefügt.
 - d.) Im abschließenden Satz wird der Buchstabe „d)“ durch den Buchstaben „e)“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
6. § 7 wird um einen Abs. 3 ergänzt: „Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a.) Unter Buchstabe a) wird in der rechten Spalte die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b.) Unter Buchstabe b) wird in der rechten Spalte die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - c.) Unter Buchstabe c) wird in der rechten Spalte die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - d.) Unter Buchstabe d) wird in der rechten Spalte die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - e.) Unter Buchstabe e) wird in der rechten Spalte die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - f.) Unter Buchstabe f) wird in der rechten Spalte die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.